

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 17. November

2016

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
21.09.2016 3003.2-J Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	118
17.10.2016 2003.4-J Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	119
27.10.2016 2030.2.3-J Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	121
Stellenausschreibungen	124
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	126
Veränderungen im Bereich der Notare	126
Literaturhinweise	127

Bekanntmachungen

3003.2-J

Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 21. September 2016, Az. B3 - 3152 - VI - 1825/2016

1. Art und Ausgestaltung der Amtstracht

- 1.1 Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit schwarzem Besatz.
- 1.2 Der Besatz besteht
 - 1.2.1 bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Handelsrichterinnen und Handelsrichtern, Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aus Samt,
 - 1.2.2 bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff.
- 1.3 ¹Die Robe bedeckt die Kleidung bis über die Mitte der Unterschenkel und bis zum Handgelenk. ²Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.
- 1.4 ¹Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißer Krawatte oder weißer Fliege. ²Für Frauen ist eine andere weiße Bekleidung (z. B. Bluse oder Schal, der ein Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt) zulässig. ³Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch Blusen oder Hemden in anderer unauffälliger Farbe tragen.
- 1.5 Abgeordnete Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können ihre bisherige Amtstracht tragen.

2. Verpflichtung zum Tragen der Amtstracht

- 2.1 Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte zu tragen.

2.2 ¹Bei anderen Amtshandlungen ist die Amtstracht zu tragen, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die die Amtshandlung leitende Richterin oder Beamtin bzw. der die Amtshandlung leitende Richter oder Beamte.

2.3 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen die Amtstracht auch in den Sitzungen der Dienstgerichte.

2.4 Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte in der jeweils gültigen Fassung.

3. Beschaffung der Amtstracht

3.1 ¹Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. ²Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können von den Gerichten und Staatsanwaltschaften staatseigene Amtstrachten beschafft werden.

3.2 Die aus Staatsmitteln zu beschaffenden Amtstrachten sind regelmäßig bei den Justizvollzugsanstalten herzustellen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und gilt unbefristet. ²Mit Ablauf des 30. November 2016 tritt die Bekanntmachung über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane in Bayern vom 16. Oktober 1956 (BayBSVJu I S. 263 (Nr. 67)), die zuletzt durch Verfügung vom 16. Februar 1970, Az. 3152 - VI - 1691/69, geändert worden ist, außer Kraft.

2003.4-J

**Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz des
Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens
zwischen dem
Bayerischen Staatsministerium der Justiz
und dem Hauptpersonalrat
bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
vom 17. Oktober 2016, Az. B4 - 5122 - VI - 7075/2016**

Der Freistaat Bayern setzt im Bereich der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung die zentrale Basiskomponente „Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)“ ein. Das Programm fasst alle im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten unter einem Dach zusammen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Hauptpersonalrat) schließen gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 und Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayPVG nach Anhörung der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen folgende Rahmendienstvereinbarung:

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 ¹Gegenstand der Rahmendienstvereinbarung ist die Einführung, Anwendung und Änderung des IHV im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. ²Das IHV umfasst die Module Mittelbewirtschaftung, Mittelplanung, Restebearbeitung, Verfahrensadministration und -verwaltung, Haushaltsvollzug und Staatshauptkassendialog, Sachhaushalt und Stellenplan sowie die Kassenbuchführung (KABU). ³Das IHV ist eine Eigenentwicklung des Landesamts für Finanzen und wird als Basiskomponente des Freistaats Bayern angeboten. ⁴Es stellt den bayernweit einheitlichen Verfahrensstandard in der jeweils freigegebenen Version dar. ⁵Über diese Rahmendienstvereinbarung hinausgehende Rechte der für die jeweilige Dienststelle zuständigen Personalvertretung bleiben davon unberührt und sind ergänzend zu beachten.
- 1.2 ¹Die Rahmendienstvereinbarung regelt die Einführung, Änderung und Benutzung des IHV. ²Sie dient der ordnungsgemäßen und für alle Beteiligten erfolgreichen Anwendung des IHV.
- 1.3 Diese Rahmendienstvereinbarung über das IHV gilt für alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, die dieses Verfahren nutzen.

2. Einführung und Anwendung

- 2.1 Um eine einheitliche und effiziente Abwicklung der im Rahmen des Haushaltskreislaufes anfallenden Tätigkeiten im Freistaat Bayern zu gewährleisten und hierbei den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden, wurde das IHV auf der Grundlage des alten Kassen- und Haushaltsverfahrens eingeführt.
- 2.2 ¹Die Akzeptanz für die Nutzung des IHV soll bei allen Beschäftigten durch eine umfassende Information und Beteiligung erreicht werden. ²Die Beschäftigten werden durch geeignete Schulungsmaßnahmen

und sonstige Informationen (z. B. im Intranet) mit den Zielen und der Handhabung des IHV frühzeitig und benutzergerecht vertraut gemacht.

3. Auswertungen

- 3.1 Auswertungen mit dem IHV sind auf Dienststellenebene im Rahmen der Ausübung und Wahrnehmung der haushalts- und kassenrechtlichen Verantwortung notwendig und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 3.2 ¹Die Auswertungen im IHV sind grundsätzlich standardisiert und werden rollenbezogen zur Verfügung gestellt. ²Die Berechtigungen für die Auswertungen ergeben sich aus den in der Benutzerverwaltung elektronisch eingerichteten Rollen sowie den datenbezogenen Berechtigungen des Benutzers. ³Grundlage hierfür sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. ⁴Im Übrigen wird auf die jeweils gültige datenschutzrechtliche Verfahrensbeschreibung verwiesen.
- 3.3 Darüber hinausgehende Auswertungen werden nur im Benehmen mit der zuständigen Personalvertretung vorgenommen.

4. Verhaltens- und Leistungskontrolle

- 4.1 ¹Mit dem IHV werden keine Persönlichkeits- oder Leistungsprofile der einzelnen Beschäftigten erstellt. ²Das IHV sowie die darin enthaltenen Daten und Auswertungslisten dürfen nicht als Mittel der individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle eingesetzt werden. ³Satz 2 gilt nicht bei Bestehen eines konkreten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß, sowie bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit. ⁴Die zuständige Personalvertretung wird von der Durchführung der in Satz 3 genannten Maßnahme vorab in Kenntnis gesetzt, sofern dies nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung des Verstoßes erheblich erschweren oder unmöglich machen kann. ⁵Der zuständigen Personalvertretung ist das Ergebnis der Auswertung mitzuteilen, sofern der betroffene Beschäftigte nicht widerspricht.
- 4.2 Ein Verstoß gegen Nr. 4.1 ist eine Verletzung dienstlicher Pflichten.

5. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes, anderer Datenschutzvorschriften und die Maßgabe der datenschutzrechtlichen Freigabe des IHV sind zu beachten.

6. Rechte der Personalvertretungen

- 6.1 ¹Der Hauptpersonalrat hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen den Einsatz des IHV betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Hier von unberührt bleiben entsprechende Rechte der Personalvertretungen bei den Anwendungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich.
- 6.2 Der Hauptpersonalrat hat jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle das System betreffenden Unterlagen, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

- 6.3 Der Hauptpersonalrat wird auf Anfrage über die Planungen bzw. den aktuellen Stand des Einführungsprojekts informiert.
- 6.4 Der Hauptpersonalrat wird bei wesentlichen Änderungen über die Freigabe einer neuen Version im Sinne der Nr. 1.1 und deren Inhalte informiert.
- 6.5 ¹Die einführenden Dienststellen haben die jeweils zuständige Personalvertretung rechtzeitig und umfassend zu informieren. ²Die zuständige Personalvertretung erhält jederzeit Gelegenheit, sich von der Einhaltung der Regelungen dieser Rahmendienstvereinbarung zu überzeugen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 ¹Die Rahmendienstvereinbarung tritt am 17. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ³In diesem Fall gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss eines neuen Beteiligungsverfahrens weiter.
- 7.2 Einvernehmliche Änderungen der Rahmendienstvereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Soweit einzelne Regelungen der Rahmendienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher Regelungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Rahmendienstvereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt.

München, den 17. Oktober 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Dr. Stumpf Ministerialdirigent	Simon Vorsitzender

2030.2.3-J**Änderung der Beurteilungsbekanntmachung
Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 27. Oktober 2016, Az. A2 - 2012 - V - 10866/2016**

1. Die Bekanntmachung betreffend Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl. S. 106), die durch Bekanntmachung vom 3. November 2014 (JMBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „³Zu beachten ist insbesondere auch, dass bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen für den Fall, dass die Behinderung Auswirkungen auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit hat, das Gesamturteil zuzuerkennen ist, das die Beamten und Beamtinnen erhalten würden, wenn ihre Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht durch die Behinderung beeinträchtigt wäre (vgl. Nr. 9.1 Satz 2 TeilR).
⁴Erbringen schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen trotz ihrer Behinderung beispielsweise in quantitativer Hinsicht gleiche Leistungen, kann in ergänzenden Bemerkungen darauf verwiesen werden, dass sie trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute bzw. herausragende Leistungen erbringen (vgl. Nr. 9.1 Satz 3 TeilR).
⁵Dies gilt in besonderem Maße für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 72 SGB IX (vgl. Nr. 9.1 Satz 4 TeilR).“
- 1.2 In Nr. 2.3.2 Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
 „– Justizsicherheitssekretäre und Justizsicherheitssekretärinnen (BesGr. A 6), Justizsicherheitsobersekretäre und Justizsicherheitsobersekretärinnen, Justizsicherheitshauptsekretäre und Justizsicherheitshauptsekretärinnen sowie Justizsicherheitsinspektoren und Justizsicherheitsinspektorinnen, die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J), Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. Februar 2009 (JMBl. S. 25) betraut sind.“
- 1.3 In Nr. 2.4.1 werden nach der Angabe „Nr. 2.3.2 Satz 2“ die Wörter „Spiegelstriche 1 bis 3“ eingefügt.
- 1.4 Nr. 3.1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 2.3.2 Satz 2“ die Wörter „Spiegelstriche 1 bis 3“ eingefügt.
- 1.4.2 Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Das Beurteilungsjahr gemäß Sätzen 1 bis 4 ist bei der Erstellung einer periodischen Beurteilung in den festgestellten Vordrucken (Nr. 3.5.1) anzugeben, auch wenn es sich um eine zurückgestellte periodische Beurteilung (Nr. 3.3) handelt.“
- 1.5 Nr. 3.1.3 wird wie folgt gefasst
 „3.1.3 ¹Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder vom Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung des Beamten oder der Beamtin zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums bis zum 31. Dezember des dem Beurteilungsjahr vorausgehenden Jahres (allgemeiner Beurteilungsstichtag) zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 beginnt der Beurteilungszeitraum frühestens mit dem Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung der Beamten und Beamtinnen der aktuellen Vergleichsgruppe (Nr. 2.3) zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums.“
- 1.6 Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Satz 1 wird nach den Wörtern „in dem Jahr“ das Wort „(Beurteilungsjahr)“ eingefügt.
- 1.6.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Das Beurteilungsjahr gemäß Satz 1 ist bei der Erstellung einer ersten periodischen Beurteilung in den festgestellten Vordrucken (Nr. 3.5.1) anzugeben, auch wenn es sich um eine zurückgestellte erste periodische Beurteilung (Nr. 3.2.5) handelt.“
- 1.7 In Nr. 3.5.4 Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz“ durch die Wörter „zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz“ ersetzt und nach den Wörtern „(JMBl. S. 31, BayRS 2038.3.3-J)“ die Wörter „,“ geändert durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (JMBl. S. 78),“ eingefügt.
- 1.8 In Nr. 5.1 Satz 3 werden die Wörter „oder der maßgeblichen Vergleichsgruppe im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2“ gestrichen.
- 1.9 Nr. 6.2 wird wie folgt gefasst:
 „6.2 ¹Als Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung ist die Zeit vom Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung des Beamten oder der Beamtin zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums bis zum Tag der Erstellung der Anlassbeurteilung zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 beginnt der Beurteilungszeitraum frühestens mit dem Beginn des der letzten regulären periodischen Beurteilung der Beamten und Beamtinnen der aktuellen Vergleichsgruppe (Nr. 2.3) oder, wenn die Anlassbeurteilung anlässlich einer Bewerbung eines Beamten oder einer Beamtin um ein richterliches oder staatsanwaltschaftliches Beförderungsamts erstellt wird,

frühestens mit dem Beginn des der letzten regulären periodischen Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums.“

1.10 Nr. 11.2 wird wie folgt gefasst:

„11.2 Übergangsregelungen

¹Beurteilungsjahre für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz sind die Jahre 2014 und 2017. ²Sie bilden mit den Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen und den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen eine gemeinsame Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 2.3.2 Satz 2, 3. Spiegelstrich). ³Bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung sind die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale zu würdigen.“

1.11 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In Nr. 1 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizsicherheitsinspektoren und Justizsicherheitsinspektorinnen, die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 4. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja nein“.

1.11.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.

1.11.3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„	Punktwert
4. Gesamturteil _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	
Durchschnittswert der wesentlichen Beurteilungsmerkmale im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 4 LbG (sog. Superkriterien) _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	

“.

1.11.4 In Fußnote 1 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

1.12 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.12.1 Der Nr. 1 wird folgender neuer Abs. angefügt:

„Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizsicherheitsobersekretäre und Justizsicherheitsobersekretärinnen bzw. Justizsicherheitshauptsekretäre und Justizsicherheitshauptsekretärinnen, die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 4. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja nein“.

1.12.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.

1.12.3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„	Punktwert
4. Gesamturteil _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	
Durchschnittswert der wesentlichen Beurteilungsmerkmale im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 4 LbG (sog. Superkriterien) _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	

“.

1.12.4 Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

- Rechtspflegerdienst
- Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Einstieg dritte Qualifikationsebene
- Gerichtsvollzieherdienst
- Technischer Dienst (Verwaltungsinformatik)“.

1.12.5 In Fußnote 1 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

1.13 Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1.13.1 Der Nr. 1 wird folgender neuer Abs. angefügt:

„Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizsicherheitssekretäre und Justizsicherheitssekretärinnen (BesGr. A 6), die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 4. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja nein“.

1.13.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.

1.13.3 Nr. 2.1.2.7 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2.7 Praktisches Geschick (nur für Beamte und Beamtinnen, die überwiegend mit Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes oder des technischen Dienstes betraut sind)	
--	--

“.

1.13.4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„	Punktwert
4. Gesamturteil _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	
Durchschnittswert der wesentlichen Beurteilungsmerkmale im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 4 LbG (sog. Superkriterien) _____ (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)	

“.

- 1.13.5 In Fußnote 1 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.14 Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.14.1 Im Einleitungstext werden die Wörter „- Aktualisierte Periodische Beurteilung“ gestrichen.
 - 1.14.2 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.14.3 In Fußnote 1 zu Nr. 4.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.15 Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.15.1 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.15.2 In Fußnote 1 zu Nr. 4 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.16 Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.16.1 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.16.2 In Fußnote 1 zu Nr. 4 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.17 Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.17.1 In der Fußzeile werden die Wörter „vom 25. September 2013 (Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11)“ gestrichen.
 - 1.17.2 In Fußnote 1 zu Nr. 2.1 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Bamberg
3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bamberg
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth und Hof
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Kitzingen
6. Leitende Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 4) in Traunstein und Hof
7. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Passau, Deggendorf und Bamberg
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I, Passau und Nürnberg-Fürth.

Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabenbereich gehören auch die Tätigkeiten eines gehobenen Sachbearbeiters in Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Tarifrecht.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabenbereich gehören auch die Tätigkeiten eines gehobenen Sachbearbeiters in Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Tarifrecht.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Hof in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Beamten bzw. der Tarifbeschäftigten.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Rechtsreferendare.
7. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Hof in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten

gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

8. Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht München I in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
9. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
10. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Hof in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefördert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 7 bis 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2016.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Bamberg

frei ab 1. April 2017 (bisheriger Inhaber: Notar Dr. Gustav Reißig evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Michael Eigner)

Pegnitz

frei ab 1. April 2017 (derzeitiger Inhaber: Notar Helmut Heinrich)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. April 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle Bamberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Bamberg und Pegnitz werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2016/1 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 5. Januar 2017 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2016:
Notarassessor Markus Müller zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Greding
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2016:
Notarassessor Dr. Stephan Serr zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ochsenfurt.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2017:
Notar Helmut Kopp in Ingolstadt
- mit Wirkung vom 1. Juni 2017:
Notar Wilfried Schwarzer in Tegernsee.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 2. November 2016:
Notarin Dr. Stefanie Huber in Rothalmünster.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

131. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2016.

115. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2016.

58. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Harbach/Cloes, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand August 2016.

65. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Oktober 2016.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich. Jahresabonnement 254,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439-5908.

147. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand September 2016.

54. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Oktober 2016.

31. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2016.

42. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2016.

12. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD – Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand September 2016.

196. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juli 2016.

89. und 90. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

89. ErgLfg. Stand September 2016.

90. ErgLfg. Stand Oktober 2016.

69. und 70. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

69. ErgLfg. Stand September 2016.

70. ErgLfg. Stand Oktober 2016.

102. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand August 2016.

152. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Juli 2016.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Wittern/Baßlsperger, Recht und Verwaltung. Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Grundriss für Ausbildung und Praxis. 20., überarbeitete Auflage. 360 Seiten. ISBN 978-3-17-030505-2. 28,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

187. und 188. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

187. ErgLfg. Stand September 2016. 243,84 €.

188. ErgLfg. Stand Oktober 2016. 248,92 €.

104. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. August 2016. 84,11 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

173. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand September 2016. 155,50 €.

768. und 769. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

768. ErgLfg. Stand 1. Juli 2016. 324,88 €.

769. ErgLfg. Stand 1. August 2016. 327,50 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. 2016. Loseblattkommentar einschließlich der 51. Lieferung, 6.953 Seiten in 5 Ordnern. ISBN 978-3-503-05911-9. 158,00 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. Ausländer-, Migrations- und Flüchtlingsrecht. Ausgabe 2016/II. Ca. 936 Seiten. 12., aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-8029-2040-0. Ca. 16,95 €.

Hinweis

Für den Jahrgang 2016 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2016** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
